

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 3 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der "Kronen Zeitung" hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Ein Leser hat sich aufgrund des Artikels "15-Jährige vergewaltigt: Fluchtversuch nach Urteil", erschienen am 23.07.2018 "krone.at", an den Presserat gewandt.

Im Artikel wird berichtet, dass ein indischstämmiger Mann wenige Minuten, nachdem er wegen Vergewaltigung eines 15-jährigen Mädchens nicht rechtskräftig zu zwölf Jahren Haft verurteil worden sei, einen Fluchtversuch unternommen habe. Für das zuständige Gericht sei aufgrund der erdrückenden Beweislast und des dringenden Tatverdachts eine Inhaftierung schon während des laufenden Prozesses unumgänglich gewesen, dagegen habe er jedoch erfolgreich Beschwerde beim OLG eingelegt. Kurz nach der Enthaftung sei der Mann dann untergetaucht. Informationen eines Bekannten zufolge sei er nach Indien gereist, weshalb ein internationaler Haftbefehl erlassen und der Gesuchte bei seiner Rückkehr verhaftet worden sei. Aufgrund des aufrechten Beschlusses des OLG habe er jedoch wieder freigelassen werden, nachdem er dem Richter versichert habe, nicht geflüchtet zu sein, sondern nur seine kranke Mutter besucht zu haben und er überhaupt davon ausgegangen sei, dass das Verfahren eingestellt worden sei.

Nun sei der Prozess fortgesetzt worden, und als der Mann nach der nicht rechtskräftigen Verurteilung zu zwölf Jahren Haft von drei Polizeibeamten vom Gerichtsgebäude in die Justizanstalt gebracht werden hätte sollen, habe er sich plötzlich losgerissen. Mit Hilfe eines Passanten, der ihm ein Bein gestellt habe, habe er aber überwältigt werden können und befinde sich mittlerweile in der Justizanstalt.

Dem Artikel sind mehrere Fotos beigefügt, auf denen der nicht rechtskräftig verurteilte Mann unverpixelt zu sehen ist.

Der Leser kritisiert, dass hier der Täterschutz verletzt werde.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält zunächst fest, dass die Persönlichkeitssphäre von Angeklagten prinzipiell schutzwürdig ist und die Medien deshalb nicht in jedem Fall den Namen oder die Fotos von mutmaßlichen Straftätern preisgeben dürfen. Die Bekanntgabe ihrer Identität in den Medien kann zu einer – aus medienethischer Sicht problematischen – zusätzlichen Prangerwirkung führen.

Das heißt allerdings nicht, dass in der Kriminal- und Gerichtsberichterstattung das Foto eines mutmaßlichen Täters keinesfalls veröffentlicht werden darf. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob ein Bericht, aus dem die Identität des Angeklagten hervorgeht, gerechtfertigt ist. Bei dieser Prüfung spielt es eine wichtige Rolle, wie schwerwiegend die Straftat ist, die dem mutmaßlichen Täter vorgeworfen wird (vgl. Fall 2017/052).

Im vorliegenden Fall handelt es sich jedenfalls um eine schwere Straftat, wegen der der Angeklagte auch bereits nicht rechtskräftig zu zwölf Jahren Haft verurteil wurde. Darüber hinaus ist der Fall auch wegen der folgenden Umstände außergewöhnlich: Der Mann reiste bereits während des Strafverfahrens ins Ausland, wurde mittels internationalem Haftbefehl gesucht und unternahm nach der erstinstanzlichen Verurteilung einen Fluchtversuch.

Vor diesem Hintergrund vertritt der Senat die Auffassung, dass – obwohl der Fluchtversuch gescheitert ist und es keine Fahndung nach dem Mann gibt, die eine Bildveröffentlichung jedenfalls rechtfertigen könnte – hier das Informationsinteresse der Allgemeinheit den Persönlichkeitsschutz des nicht rechtskräftig Verurteilten überwiegt.

Österreichischer Presserat Senat 3 Vors. Dr.<sup>in</sup> Ilse Huber 19.10.2018